



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

04.26.0 Bebauungsplan Lastenstraße – Peter-Tunner-Gasse Süd, Beschluss.....	2
05.15.3 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 50, 3. Änderung, Beschluss	6
14.24.0 Bebauungsplan Kastanienhof, Beschluss	9
16.23.0 Bebauungsplan Kärntner Straße - Seiersbergstraße, Beschluss.....	12
05.30.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 12, Kratkyastraße – Alte Poststraße, Entwurf.....	16
05.32.0 Bebauungsplan Ungergasse – Steinfeldgasse, Entwurf	17
08.22.0 Bebauungsplan Neufeldweg – Raabaweg, Entwurf	18
08.25.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 66 - 70, Entwurf.....	19
16.26.0 Bebauungsplan Aribonenstraße, Entwurf	20
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	21
Verlautbarung über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen <i>Frauenvolksbegehren</i> sowie <i>Don´t smoke</i>	31
Festlegung einer Zone um den Bienenstand Weidweg 32, 8051 Graz, infolge des Auftretens von bössartiger Faulbrut der Honigbienen	33
Grazer Hundeabgabeordnung 2012, Aufhebung	35
Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2018.....	36
Trassenverordnung Erna-Diez-Straße – Grillweg	37
Richtlinie über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitäts-card	38
Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen	41
Aus der GR-Sitzung vom 16. November 2017	44
Nachruf Gemeinderat a. D. Arthur Altmann	45
Nachruf DI Othmar Seindl.....	46
Impressum	59

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-069287/2016

04.26.0 Bebauungsplan „Lastenstraße/Peter-Tunner-Gasse Süd IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.05.2018 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.26.0 Bebauungsplan „Lastenstraße/Peter-Tunner-Gasse Süd“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke T.v. 1301/16, T.v. 1311/1, 1326, 1327/1 und 1327/2 der KG Lend mit einer Gesamtnettofläche von 8.681 m².
- (2) Für den „Bauplatz A“ ist für Wohnnutzungen eine Bebauungsdichte von maximal 2,00 zulässig. Als Nichtwohnnutzungen gelten Flächen für Geschäfte, Büros, Kindergärten, Ordinationen, offene und geschlossene Laubengänge, Gemeinschaftsräume, Fahrradabstellräume, Müllräume und dgl. Eine Dichteüberschreitung, die nachträglich aus einer eventuellen Teilung resultiert, ist zulässig.

- (3) Für die Bauplätze im übrigen Gebiet gilt: Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen (Firsthöhen) und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für den „Bauplatz A“ ist der Höhenbezug die Kote 366,30 m gemäß Vermesserplan DI Kukuvec GZ 15990/17 vom 05.10.2017.
- (4) Für Stieghäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stieghäuser und Lifte.
- (6) Für extensiv begrünte Flachdächer ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
- (7) Für intensiv begrünte Dächer ist ein Erdaufbau von mindestens 30 cm vorzusehen. In Bereichen der Baumpflanzungen ist ein Aufbau von mindestens 90 cm herzustellen.
- (8) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (9) Die Penthouse-Rücksprünge sind laut Eintragung im Plan mit mindestens 1,50 m bzw. 3,00 m durchzuführen.
- (10) Dächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer bis maximal 1,50 m Breite zulässig.
- (11) Dachterrassen über den 7-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge (ausgenommen an der Fassade südlich der Peter-Tunner-Gasse) sind nicht zulässig. Dortige Laubengänge sind vom Erdgeschoß bis mindestens zum dritten Obergeschoß (einschließlich) durch horizontale Fassadenteile und Glasbänder schallabschirmend zu schließen.
- (2) Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig – ausgenommen an der Lastenstraße beim „Bauplatz A“.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind bei Gebäuden mit Satteldächern nicht zulässig.
- (5) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,00 m.
- (6) Beim Gebäude auf dem „Bauplatz A“ sind mindestens 15 kleine Lichthöfe im Ausmaß von mindestens je 10 m² im Inneren der Gebäude anzuordnen - ausgenommen im Bereich von Büronutzung. Die geplanten schrägen Dachflächen mit der intensiven Begrünung und den dortigen Baum-pflanzungen (Obstgarten) sind jedenfalls herzustellen. Die Erdgeschoß-Fassade entlang der Peter-Tunner-Gasse ist optisch zu schließen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Am „Bauplatz A“ ist für Wohnnutzung je 70 m² bis 105 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (2) Am „Bauplatz A“ sind für Büro- und Geschäftsnutzung je Dienstnehmer 0,1 bis 0,4 Pkw-Abstellplätze in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen
- (4) Auf den anderen Bauplätzen über 800 m² sind bei Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (5) Oberirdische Kfz-Stellplätze in den Innenhöfen sind nicht zulässig.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (5) Der Bereich der Böschung entlang der Peter-Tunner-Gasse ist mit Bäumen, Sträuchern und Hecken durchgehend dicht zu begrünen.

PKW-Abstellflächen

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (7) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen dauerhaft zu begrünen.
- (8) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (9) Etwaig notwendige Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nur im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.05.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-37710/2007/0052

05.15.3 Bebauungsplan **Eggenberger Gürtel 50, 3. Änderung** V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.01.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.15.3 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 50, 3. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) i.d.F. LGBl. Nr. 61/2017, in Verbindung mit § 8 und § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird die bisher rechtsgültige Verordnung hier unverändert wiedergegeben. Die Änderungen sind in fetter Schrift dargestellt (betrifft § 5 der Verordnung).

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der Baugrenzlinien wird die geschlossene Bebauung festgelegt.

§ 3 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und -abgänge und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer samt Stützkonstruktionen, Rampenkonstruktionen, Lifte, Nebengebäude, Gemeinschaftsgebäude, Flugdächer, Pergolakonstruktionen, Trafogebäude, Einfriedungen, Lärmschutzwände und dgl.
- (3) Die Bebauungsdichte wird mit maximal 2,05 bezogen auf die Nettoplatzfläche festgelegt. Aus Schallschutzgründen geschlossene Durchgänge sind zudem zulässig.

§ 4 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschosse und Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das fertige Gelände.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Höhen zulässig.
- (4) Es sind Flachdächer herzustellen. Diese sind zu begrünen - dabei ist eine Substrat-höhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (wie z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern).
- (5) Etwaige Dachterrassen über den obersten Geschoßdecken sind nicht zulässig.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) **Je 145 bis 155 m² Wohnnutzfläche** ist ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage vorzusehen. Diese Werte verstehen sich als Ober- und Untergrenze.
- (2) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (3) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von im Mittel mindestens 70 cm Höhe (Mindestüberdeckung 50 cm) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (4) Bei Baumpflanzungen auf der Tiefgarage ist bei mittelkronigen Bäumen eine Erdüberdeckung von 1,00 m und bei großkronigen Bäumen von 1,50 m herzustellen.
- (5) Kfz-Stellplätze im Inneren des Hofes (ausgenommen Tiefgaragen) sind nicht zulässig.
- (6) **Je 35 m² Wohnnutzfläche ist 1 Fahrradabstellplatz zu errichten, davon sind ca. 15 % offen zugänglich für BesucherInnen auszuführen. Für alle anderen Nutzungen ist mindestens 1 Abstellplatz je 50 m² Nutzfläche herzustellen.**

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen – ausgenommen entlang der Bahn bei dezidiertem Widerspruch seitens der ÖBB.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen, halbhoher Laubbäumen durchzuführen.
- (4) Die Bäume sind in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm (in ein Meter Höhe) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (5) In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.
- (6) Entlang des Eggenberger Gürtels ist eine durchgehende Baumreihe mit großkronigen Bäumen anzuordnen.
- (7) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen.

§ 7 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Schmutzwässer sind fachgerecht in Kanäle einzuleiten.
- (2) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Über die Baufluchtlinie vortretende Balkone und Erker sind nicht zulässig.
- (2) Entlang des Eggenberger Gürtels sind reine Laubengangerschließungen und offene Laubengänge nicht zulässig.
- (3) Das Gemeinschaftsgebäude hat eine Mindestnutzfläche von 90 m² aufzuweisen.
- (4) Je 45 m² Bruttogesoßfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-058748/2017

14.24.0 Bebauungsplan

„Kastanienhof“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.24.0 Bebauungsplan „Kastanienhof“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) i.d.F. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 117/2017 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß Luftbildauswertung der Stadt Graz, Stadtvermessung (GZ: 061135-2017 vom 3.10.2017)
- (3) Im Bereich der aus dem Wald führenden Geländerinne, sowie für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäude- und Gesamthöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE

Die PKW-Abstellplätze sind im Freien nur in den, im Plan mit „P“ ausgewiesenen Bereichen (ungefähre Lage) und innerhalb der Baugrenzlinien herzustellen.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 30% begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (6) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

Geländeveränderungen

- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

§ 7 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Der 14.24.0 Bebauungsplan "Kastanienhof" liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-008948/2017

16.23.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße - Seiersbergstraße“

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.23.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße - Seiersbergstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) i.d.F. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 88, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) offene, gekuppelte, geschlossene Bebauung
- (2) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung oder der Wohnnutzung zugeordnete Lagerräume (z.B.: Kellerersatzräume) zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind Fahrradabstellräume bzw. durch Gebäude überbaute Fahrradabstellflächen in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,5
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 0,85 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Nebengebäude, Müllgebäude, Vordächer, Lifte, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

- (3) In den im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 2,8 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen und Einhausungen für Fahrradabstellbereiche sind zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 8,5 m	max. 8,5 m
3 G	max. 12,0 m	max. 12,0 m
4 G	max. 15,5 m	max. 15,5 m
5 G	max. 19,0 m	max. 19,0 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf die im Plan ersichtlichen Höhenschichtlinien und Höhenbezugspunkte gemäß photogrammetrischer Auswertung der Stadt Graz, Stadtvermessung.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 1/3 der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (6) Dachterrassen auf den Geschoßdecken der 5-geschossigen Gebäude sind nicht zulässig.
- (7) Bei den Baukörpern B, D, F u. G ist das 5. Geschoss und beim Bauteil H das 4. Geschoss um mind. 2,0 m vom jeweils umlaufenden Dachsaum (bzw. Höhenzonierungslinie) des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen. Ausgenommen davon sind Stiegehäuser und Lifte.
Bei den Baukörpern A, C und E ist das 3. Geschoss um mind. 2,0 m vom jeweils westlichen Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen.
- (8) Die lichte Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,5 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Straßenseitige Balkone zur Kärntner Straße sind nicht zulässig.
- (3) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren (lt. Eintragung im Plan).

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in der Tiefgarage herzustellen. Davon ausgenommen sind max. 17 PKW-Abstellplätze im Freien in den im Plan mit „P“ ausgewiesenem Bereich (ungefähre Lage).
- (2) Je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ist ein Pkw-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (6) Fahrradabstellplätze sind überwiegend durch Gebäude überbaut (blau schraffierte Bereiche gem. § 4 (3)) oder in Gebäuden herzustellen. Für die verbleibenden Fahrräder sind Fahrradabstellbereiche in ungefährer Lage im Plan ausgewiesen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Eine siedlungsöffentliche Grünfläche ist gemäß Plandarstellung anzulegen und zu erhalten. Eine geringfügige Abweichung der Lage der Fläche sowie geringfügige Unterbrechungen durch Wegeverbindungen und dergleichen sind zulässig.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (4) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplatz ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und vor Befahren (z.B. Baumschutzbügel) zu schützen.
- (8) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (9) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt bei Bäumen 1. Ordnung mindestens 10,0 m und bei Bäumen 2. Ordnung mindestens 6,0 m. Bei Bäumen zu öffentlichen Verkehrsflächen hat der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk mindestens 4,5 m zu betragen. Der Baumachsabstand zu unterirdischen Einbauten hat mindestens 4,5 m zu betragen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.
- (11) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (12) Geländeänderungen sind bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen zulässig. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

- (13) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (14) Stützmauern sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind unzulässig.
- (15) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,5 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylonen, Plakatwände und dergleichen sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände und Einfriedungen für Kinder- und Altenbetreuung und dergleichen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-043514/2017

05.30.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße“ V. Bez., KG 63105 Gries

Der Entwurf des 05.30.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 (StROG) 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Mai 2018 bis Donnerstag, dem 2. August 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14 - 070729/2017

05.32.0 Bebauungsplan „Ungergasse – Steinfeldgasse“ V. Bez., KG 63105 Gries

Der Entwurf des 05.32.0 Bebauungsplanes „Ungergasse - Steinfeldgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 (StROG) 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Mai 2018 bis Donnerstag, dem 2. August 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-066105/2016/0002

08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Raabaweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

Der Entwurf des 08.22.0 Bebauungsplanes „Neufeldweg – Raabaweg“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 (StROG) 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Mai 2018 bis Donnerstag, dem 2. August 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt
eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.:A14 - 070072/2017/0001

08.25.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 66 - 70“ VIII. Bez., KG St. Peter

Der Entwurf des 08.25.0 Bebauungsplanes „St.-Peter Hauptstraße 66-70“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 (StROG) 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Mai 2018 bis Donnerstag, dem 2. August 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt
eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-013936/2018

16.26.0 Bebauungsplan

„Aribonenstraße“

XVI. Bez., KG Straßgang

Der Entwurf des 16.26.0 Bebauungsplanes „Aribonenstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 (StROG) 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Mai 2018 bis Donnerstag, dem 2. August 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0289

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates Änderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Betroffene Abteilungen:

- Bürgermeisteramt
- Magistratsdirektion
- Präsidialabteilung
- Abteilung für Kommunikation
- Amt für Jugend und Familie
- Abteilung für Gemeindeabgaben
- Abteilung für Wirtschaft- und Tourismusentwicklung

Beschlüsse des Stadtsenates: 6. April 2018 GZ: 009783/2003/0287
17. Mai 2018 GZ: 009783/2003/0288

Näheres siehe Anlage

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung
LGBl. Nr. 45/2016

Letzte Kundmachung: Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Jänner 2018

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Bürgermeisteramt	
1. Hauptgruppe	entfällt
2. Hauptgruppe	entfällt
MD-Öffentlichkeitsarbeit	
	entfällt
Präsidialabteilung	
1. Hauptgruppe	Allgemeine Angelegenheiten
Präs- 101	Amtshilfe für fremde Behörden
Präs- 102	Kundmachungen
Präs- 103	Öffentlich-rechtliche Verträge und Verwaltungsübereinkommen soweit nicht andere Magistratsabteilungen damit befasst sind
Präs- 104	Österreichischer Städtebund; Österr. Städtebund Landesgruppe Stmk.
Präs- 105	Koordinieren von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen
Präs- 106	Förderungen und Mitgliedsbeiträge
Präs- 107	Voranschlagsangelegenheiten
Präs- 108	Gegenschriften, Stellungnahmen und Vertretung in Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof
Präs- 109	Vollstreckungen im Wege der Amtshilfe in öffentlich-rechtlichen Geldforderungen ausgenommen Abgabenangelegenheiten (08/2- 204)
02.Hauptgruppe	Verfassung; Statut und Organisationsvorschriften der Organe
Präs- 201	Statut der Landeshauptstadt Graz und Durchführungsbestimmungen
Präs- 202	Konstituierung und Auflösung des Gemeinderates; Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse sowie Festsetzung ihres Wirkungskreises
Präs- 203	Organisatorische Abwicklung von Nachnominierungen und Angelobungen von Mitgliedern des Gemeinderates
Präs- 204	Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Präs- 205	Geschäftsordnung für den Stadtsenat
Präs- 206	Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher
Präs- 207	Geschäftsordnung für den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat der Stadt Graz
Präs- 208	Organisationsstatute der Eigenbetriebe
Präs- 209	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
Präs- 210	Selbständige Verordnungen gemäß § 42 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (ortspolizeiliche Verordnungen)
Präs- 211	Konstituierung der Bezirksräte; Wahl der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteherstellvertreter
03.Hauptgruppe	Angelegenheiten der Funktionäre
Präs- 301	bezugerechtliche Angelegenheiten der Mitglieder der Stadtregerung (Gemeinde-Bezügegesetz, BezBegrBVG)
Präs- 302	bezugerechtliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates (Gemeinde-Bezügegesetz, BezBegrBVG)
Präs- 303	Vertretungsverfügungen der Stadtsenatsmitglieder und Urlaube der Gemeinderatsmitglieder sowie der Bezirksvorsteher
Präs- 304	bezugerechtliche Angelegenheiten der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteherstellvertreter (Gemeinde-Bezügegesetz, BezBegrBVG)
Präs- 305	bezugerechtliche Angelegenheiten früherer Mitglieder der Stadtregerung und ihrer Hinterbliebenen (Statut, Stmk. Bezügegesetz, Stmk. Pensionsgesetz, BezBegrBVG)
Präs- 306	Verwaltung der Zustelladressen, Unvereinbarkeiten etc.
04.Hauptgruppe	Volksrechte (Stmk. Volksrechtgesetz, Volksabstimmungsgesetz 1972)

Präs- 401	Gemeindeinitiative, Volksabstimmung und Volksbefragung in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes: Koordinierung mit anderen Gemeinden, Antragstellung an die Landesregierung
Präs- 402	Auflage der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, über die eine Volksabstimmung abgehalten wird, in den Servicestellen (§ 7 Abs 2 Volksabstimmungsgesetz 1972)
Präs- 403	Volksrechte in der Gemeinde: formale Feststellungen, Entscheidungen und Verordnungen sowie Verständigungen und Bekanntmachungen durch die Organe der Stadt Graz
Präs- 404	Jährlicher Bericht über die Behandlung und Beantwortung von Eingaben gemäß § 183 Stmk. Volksrechtegesetz
05.Hauptgruppe	Schriftführung im Gemeinderat
Präs- 501	Schriftführung im Gemeinderat, Erstellung der Gemeinderatsprotokolle
Präs- 502	Fragestunde im Gemeinderat: Entgegennehmen und Weiterleiten der Fragen; Veranlassen allfälliger schriftlicher Beantwortungen
Präs- 503	Anfragen und Anträge im Gemeinderat: Entgegennehmen, Weiterleiten und Bearbeiten der Erledigungen
Präs- 504	Ferialermächtigung einschließlich Mitteilung im Gemeinderat
Präs- 505	Führen der Datenbank zu den Organen der Stadt Graz
Präs- 506	Evidenthaltung der eingebrachten Initiativen gem. Stmk. Volksrechtegesetz
Präs- 507	Evidenthaltung aller Gemeinderatsbeschlüsse
06.Hauptgruppe	Amtsblatt und Amtsbibliothek
Präs- 601	Herausgabe des Amtsblattes
Präs- 602	Verlautbarung von Verordnungen und gesetzlich vorgesehenen Kundmachungen der Organe der Stadt sowie sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt
Präs- 603	Dokumentation des Grazer Gemeinderechts im RIS
Präs- 604	Amtsbibliothek
07.Hauptgruppe	Vergabe- und Bestellwesen
Präs- 701	Vergaberechtliche Beratung und Information der Dienststellen
Präs- 702	Begleitung von Vergabeverfahren der Dienststellen bei Bedarf
Präs- 703	Vertretung der Stadt Graz in vergaberechtlichen Angelegenheiten
Präs- 704	Weiterleiten statistischer Vergabedaten (WTO)
Präs- 705	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landeshauptstadt Graz
Präs- 706	Mitwirkung bei Angebotsöffnungen bei Bedarf
08.Hauptgruppe	Dienstrecht
Präs- 801	Dienst- und Gehaltsordnung
Präs- 802	Vertragsbedienstetengesetz
Präs- 803	Bestellung der Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission
Präs- 804	Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt sowie Bestellung der Mitglieder des Unfallfürsorgeausschusses
Präs- 805	Bestellung der Mitglieder der Beschreibungskommission und der Beschwerdekommision in Beschreibungsangelegenheiten
Präs- 806	Angelegenheiten der Bedienstetenvertretung
Präs- 807	Angelegenheiten von Bediensteten, die Mandate, Regierungsfunktionen und dgl. ausüben
Präs- 808	Beschreibungsangelegenheiten
Präs- 809	Berufungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten
Präs- 810	Rechtsberatung für die Krankenfürsorgeanstalt
Präs- 811	Nebenbeschäftigungen
Präs- 812	Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit
Präs- 813	Fallweise Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit
Präs- 814	Unfallfürsorgesatzung
Präs- 815	Korruptionsprävention
Präs- 816	Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission
Präs- 817	Dienststrafsachen
Präs- 818	Strafanzeigen nach Pkt. 6.5.3. der Geschäftsordnung für den Magistrat
Präs- 819	Nachsicht gemäß § 130 Dienst- und Gehaltsordnung

09.Hauptgruppe	Rechtsberatung verschiedener Dienststellen des Magistrates
Präs- 901	Beratung aller Dienststellen in Zivilrechtsangelegenheiten, ausgenommen in eigenen behördlichen Verfahren und Angelegenheiten, wofür diese nach dieser Geschäftseinteilung selbst zuständig sind.
Präs- 902	Rechtsberatung des Gesundheitsamtes in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, ausgenommen jene Angelegenheiten, für die die Bau- und Anlagenbehörde zuständig ist
10.Hauptgruppe	Zivilrecht
Präs-1001	Errichtung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Immobilien einschließlich grundbücherliche Durchführung
Präs-1002	Antragstellung auf Teilungsbewilligung gemäß § 45 Stmk. Raumordnungsgesetz für Liegenschaften im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung
Präs-1003	Errichtung von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten einschließlich grundbücherliche Durchführung
Präs-1004	Sonstige Verträge privatrechtlicher Natur, deren Errichtung nicht anderen Dienststellen zuständig sind
Präs-1005	Gerichtliche Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen auf Geld und sonstige Leistungen
Präs-1006	Gerichtliche Exekution zur Hereinbringung privatrechtlicher Forderungen; ausgenommen Angelegenheiten des Amtes für Jugend und Familie
Präs-1007	Vertretung vor Gerichten und Behörden ausgenommen Verfahren, für die andere Dienststellen zuständig sind.
Präs-1008	gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren
Präs-1009	Besitzstörungs- und Unterlassungsklagen
Präs-1010	Aktiv- und Passivklagen
Präs-1011	Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen im Insolvenzverfahren
Präs-1012	Grundbücherliche Durchführung von allen Verträgen privatrechtlicher Natur
Präs-1013	Verbücherung von Rechten und Belastungen an eigenen und fremden Liegenschaften
Präs-1014	grundbücherliche Lastenfreistellung von Liegenschaften
Präs-1015	Lastenfreistellung fremder Liegenschaften von grundbücherlichen Berechtigungen
Präs-1016	Erbschaften, Legate und Schenkungen, ausgenommen solche zugunsten der Stadt als Sozialhilfeträger
Präs-1017	Regreßforderungen der KFA in Schadensfällen
Präs-1018	Regreßforderungen des Personalamtes in Schadensfällen
Präs-1019	Inanspruchnahme der Stadt Graz nach dem Amtshaftungsgesetz und anderen schadensrechtlichen Bestimmungen
11.Hauptgruppe	Datenschutz
Präs-1101	Datenschutzbeauftragte/r
Präs-1102	Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
Präs-1103	Behandlung von Beschwerden und Betroffenenrechten
12.Hauptgruppe	Transparenz öffentlicher Auftragsvergaben
Präs-1201	entfällt
Präs-1202	entfällt
Präs-1203	Meldungen nach dem Parteiengesetz
Präs-1204	Prüfung, ob Rechtsgeschäfte der Stadt in den Anwendungsbereich des Parteiengesetzes fallen
13.Hauptgruppe	Organisation und Organisationsentwicklung
Präs-1301	Aufbauorganisation des Magistrates
Präs-1302	Prozessgestaltung
Präs-1303	Entwicklung und operative Umsetzung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine rechtskonforme, serviceorientierte und moderne Stadtverwaltung
Präs-1304	Dienststellenübergreifende und magistratsweite Organisationsprojekte

Präs-1305	Geschäftsordnung für den Magistrat
Präs-1306	Geschäftseinteilung für den Magistrat
Präs-1307	Klärung von Zuständigkeiten der Dienststellen
Präs-1308	sonstige interne Organisationsvorschriften und Präsidialerlässe
Präs-1309	Subventionsordnung
Präs-1310	Dienstreisen: organisatorische Rahmenbedingungen und Abrechnung
Präs-1311	Telefon und Funkanlagen (Organisation)
Präs-1312	Taxifahrten für Funktionäre und Funktionärinnen
Präs-1313	Einsatz der Präsidialfahrzeuge
14.Hauptgruppe	Betriebliches Gesundheitsmanagement
Präs-1401	Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Tätigkeiten im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutz; insbesondere Stmk. Bedienstetenschutzgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
Präs-1402	Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung
Präs-1403	Zusammenarbeit mit Institutionen der Gesundheitsförderung und des ArbeitnehmerInnenschutzes
Präs-1404	Bestellung der Mitglieder und Vorsitz der Grazer Bedienstetenschutzkommission
Präs-1405	Koordination des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
15.Hauptgruppe	Statistik
Präs-1501	Redaktion und Koordination für das Jahrbuch "österreichische Städte in Zahlen"
Präs-1502	Koordination von statistischen Erhebungen im Auftrag der Bundesanstalt Statistik Österreich
Präs-1503	Durchführung der Verbraucherpreisstatistik
Präs-1504	Durchführung der Fremdenverkehrsstatistik
Präs-1505	Aufbau und Betrieb der Statistikplattform
Präs-1506	Operativer Betrieb der Open Government Data Plattform
Präs-1507	Beantwortung externer und interner statistischer Anfragen
Präs-1508	Konzeption und Umsetzung von Online-Umfragen
Präs-1509	Erhebung der Lebensqualität in Graz in periodischen Abständen (LQI)
16.Hauptgruppe	Post-, Druck- und Kopierservice
Präs-1601	Zentraler Posteingang und -ausgang
Präs-1602	Zentrales Scannen der Eingangspost
Präs-1603	Druck von Ausgangspost (personalisierter Massendruck, duale Zustellung und e-Brief)
Präs-1604	Kuvertierungen
Präs-1605	Zustellungen
Präs-1606	Verlautbarung von Verordnungen und gesetzlich vorgesehenen Kundmachungen der Organe der Stadt sowie sonstige Bekanntmachungen an der Amtstafel
Präs-1607	Herstellen von Druckwerken
Präs-1608	Herstellen von Kopien
Präs-1609	Buchbinderei
Präs-1610	Lagerung und Ausgabe von Drucksorten
17.Hauptgruppe	Servicestellen und Fundservice
Präs-1701	Organisation und fachliche Leitung der Servicestellen
Präs-1702	Fundangelegenheiten
Präs-1703	Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen; Vorbereitung und Aussendung der Verständigungen, Protokollführung
Präs-1704	Administrative Abwicklung der Bezirksbudgets
18.Hauptgruppe	Zentrale Dienste
Präs-1801	Anstrahlung von Sehenswürdigkeiten
Präs-1802	Ausstellung von Vollmachten
Präs-1803	entfällt
Präs-1804	Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und Bestellung der in diese zu entsendende Vertretung der Stadt

Präs-1805	entfällt
Präs-1806	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung für Schuldurkunden und Konten
Präs-1807	Bestell- und Rechnungswesen für die politische Büros, einschließlich Dienstreisen
Präs-1808	Bestellung von städtischen Rechtsfreunden und anderen Bevollmächtigten
Präs-1809	Dienstkleidervorschrift
Präs-1810	Entbindung von der Amtsverschwiegenheit
Präs-1811	Genehmigung von Amtssiegeln und Stempeln
Präs-1812	Koordinierung bei Erledigungen von Anfragen nach dem Volksanwaltschaftsgesetz
Präs-1813	Raumverfügungen
Präs-1814	Redaktion des Telefonbuchs
Präs-1815	Rundfunkgebühren
Präs-1816	Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz; Bescheide gemäß § 12
Präs-1817	Stmk. Auskunftspflichtgesetz; Bescheide bei Auskunftsverweigerung
Präs-1818	Telefonvermittlung
Präs-1819	Vorlagen und e-Governmentformulare
19.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten
Präs-1901	Aktionsprogramme gegen Rassismus
Präs-1902	Angelegenheiten der Einigungskommission
Präs-1903	Anstrahlung von Sehenswürdigkeiten
Präs-1904	Ausnahmegenehmigungen für die Auffahrt auf den Schloßberg
Präs-1905	Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen öffentlicher Krankenanstalten gemäß dem Stmk. Krankenanstaltengesetz
Präs-1906	Einwendungen gegen Zahlungsaufforderungen nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz
Präs-1907	Grundverkehr
Präs-1908	entfällt
Präs-1909	Vertretung der Stadt Graz als Partei in behördlichen Entschädigungsverfahren gemäß § 34 Raumordnungsgesetz
Präs-1910	Vertretung der Stadt Graz als Partei in umweltrelevanten Verfahren fremder Behörden
Präs-1911	Bescheide gem. § 8 Stmk. Umweltinformationsgesetz
Präs-1912	Vertretung der Stadt Graz in Verfahren nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
Präs-1913	Erlassung von Friedhofsordnungen für Gemeindefriedhöfe gemäß § 35 Abs2 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz
Präs-1914	Vorschlag einer Altstadtanwältin/eines Altstadtanwaltes gemäß § 15 Grazer Altstadterhaltungsgesetz
Präs-1915	Aufsicht über das die Stadtmuseum Graz GmbH hinsichtlich Stadtarchiv
Präs-1916	Rechtsberatung der Stadtmuseum Graz GmbH bei der Erlassung von Bescheiden nach der Archivordnung (Stmk. Archivgesetz) in rechtlich schwierigen Fällen
Präs-1917	Ausgabe von Platzkarten nach der Grazer Straßenmusikverordnung
Präs-1918	Bewilligungsverfahren nach der Grazer Straßenmusikverordnung ausgenommen Veranstaltungen
Präs-1919	Mobilitätsscheck
Abteilung für Kommunikation	
1. Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement
KOM- 101	Kommunikationsstrategie für die Stadt Graz und ihre Dienststellen
KOM- 102	Vernetzung von Kommunikationsmaßnahmen
KOM- 103	Implementierung von Qualitätsstandards bei Kommunikationsmaßnahmen
KOM- 105	Corporate Design, Web & App Style-Guide, Social Media Guide
KOM- 106	Zielgruppenorientierte Kommunikationslösungen für Bürgerinnen und Bürger
KOM- 108	Maßnahmen der Wahrnehmungs- und Trendforschung
KOM- 109	Sonderkommunikationsformen
KOM- 110	Synchronisierung von Media-Strategien
KOM- 111	Quartalsweise Meldungen nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) an die Kommunikationsbehörde Austria
KOM- 112	Beratung der Dienststellen in Angelegenheiten des MedKF-TG
KOM- 113	Auswertungen nach dem MedKF-TG

KOM- 114	Medien- und Kommunikationsplan für die Stadt Graz und ihre Dienststellen
KOM- 115	Genehmigung von entgeltlichen Kommunikationsmaßnahmen der Stadt Graz und ihrer Dienststellen
2. Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit
KOM- 201	Aussendungen von Meldungen an Medien und Pressedienst
KOM- 202	Berichterstattung aus dem Stadtsenat und Gemeinderat
KOM- 203	Herausgabe der "Bürger-Information Graz, BIG", des Ämterwegweiser und anderer Publikationen
KOM- 204	Pressepiegel und Pressearchiv
KOM- 205	Datenbank über Bild-, Video- und Zitatechte
KOM- 206	Medieninformation
KOM- 207	Vorbereitung und Betreuung von Pressekonferenzen
KOM- 208	Betreuung der Medienvertreter in Gemeinderatssitzungen
KOM- 209	Pressebetreuung bei Empfängen des Bürgermeisters, des Bürgermeister-Stellvertreters und der Stadtsenatsmitglieder
KOM- 210	Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
KOM- 211	Stellungnahmen zu Presseberichten und Leserschriften
KOM- 212	Gestaltung bzw. Freigabe von Online-Auftritten der Stadt Graz und ihrer Dienststellen
KOM- 213	Maßnahmen der internen Kommunikation (MA-Portal, Mitarbeiterzeitung etc.)
KOM- 214	Domain-Betreuung
KOM- 215	Betreuung stadtverwaltung@stadt.graz.at
KOM- 216	Genehmigung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
KOM- 217	Genehmigung periodischer Informationsinstrumente
KOM- 218	Genehmigung der Verwendung von Grazer Wahrzeichen, des Logos und dgl.
KOM- 219	Gestaltung von weiteren Werbemitteln und Sonderwerbformaten
KOM- 220	Begleittexte für Publikationen
KOM- 221	Evidenzstelle für Publikationen der Stadt Graz
KOM- 222	Tag der offenen Tür
3. Hauptgruppe	Ehrungen
KOM- 301	Ernennung von EhrenbürgerInnen, EhrenringträgerInnen und BürgerInnen
KOM- 302	Verleihung von Ehrenzeichen in Gold und Silber
KOM- 303	Trauersitzung des Gemeinderates für verstorbene EhrenbürgerInnen und EhrenringträgerInnen
KOM- 304	Nachrufe für BürgerInnen, StadträtInnen, GemeinderätInnen
KOM- 305	Ehrungen von Alters- und EhejubilantInnen
KOM- 306	Steiermärkisches Ehrungsgesetz (StEhrG)
KOM- 307	Ehrung von Personen, die sich um die Sozialbetreuung verdient gemacht haben
KOM- 308	Abfrage von Verwaltungsstrafen für Ehrungen, Landeswappen, WKO etc.
KOM- 309	Lebensläufe der Mandatäre der Stadt Graz, Evidenzstelle
KOM- 310	Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens und des Bezirkswappens
KOM- 311	Parten und Kränze
KOM- 312	Beflaggung des Rathauses
4. Hauptgruppe	Internationale Beziehungen
KOM- 401	Aufbau, Pflege und Abwicklung der internationalen Kontakte der Stadt
KOM- 402	Magistratsinterne Information, Unterstützung und Vernetzung in EU-relevanten Fragen
KOM- 402	Internationalen Städte- und Projektpartnerschaften der Stadt Graz
Amt für Jugend und Familie	
1. Hauptgruppe	Allgemeine Angelegenheit
0006- 101	Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen
0006- 102	Erlässe der Oberbehörden
0006- 103	Voranschlagsangelegenheiten
0006- 104	Förderungen an Organisationen mit Bezug auf Kind, Jugend und Familien

0006- 105	Tagungen, Veranstaltungen, Vorträge, Veröffentlichungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
0006- 106	Meldungen und Statistiken in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
0006- 107	Mitarbeit im Österreichischen Städtebund und anderen Arbeitsgemeinschaften in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
0006- 108	Übereinkommen mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
0006- 109	Vorträge und Kurse für (werdende) Eltern im Rahmen der Präventivhilfe
0006- 110	Betreuung von PraktikantInnen der FH für Soziale Arbeit, des Studiums Psychologie bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung
0006- 111	Jugendschöffenliste
0006- 112	Gerichtliche Exekution zur Hereinbringung von privatrechtlichen Forderungen in Angelegenheiten des Jugendamtes
2. Hauptgruppe	Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers
0006-201	Bereitschaftsdienst Sozialarbeit
0006-202	Gefährdungsabklärung
0006-203	Psychologische Begutachtung nach dem Steiermärk. Kinder- und Jugendhilfegesetz
0006-204	Hilfeplanung
0006-205	Obsorge kraft Gesetz
0006-206	Gerichtlich übertragene Obsorge
0006-207	Obsorge kraft Vereinbarung
0006-208	Stellungnahme für das PflEG bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht
0006-209	Vernetzung und Zusammenarbeit insbesondere mit Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Behörden, Gerichten, Familien- und Jugendgerichtshilfe, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie mit sonstigen Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Arbeit etc.
0006-210	Verwaltung des Mündelvermögens
0006-211	Adoptionsvermittlung
0006-212	rechtliche Vertretung Minderjähriger in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
0006-213	Durchsetzung von Abstammungsangelegenheiten gem. § 208 ABGB
0006-214	Fest- und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 208 ABGB
0006-215	Beurkundung von Unterhaltsvereinbarungen gem. § 210 ABGB
0006-216	Vertretung vor Gericht
0006-217	Kollisionskurator
0006-218	Aufgaben im Rahmen des JGG
0006-219	Amtshilfe für fremde Behörden
0006-220	Rechtsberatung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
0006-221	Kostenzuschüsse bei Inanspruchnahme von Präventivhilfen nach dem Steierm. Kinder- und Jugendhilfegesetz
0006-222	Kostentragung und Kostenersatz nach dem Steierm. Kinder- und Jugendhilfegesetz
0006-223	Vorschreibung von Rückersätzen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern
0006-224	Leistung von Kostenersatz an andere Sozialhilfeträger
3. Hauptgruppe	Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
0006- 301	Erziehungsberatung und Präventivhilfen
0006- 302	Psychologischer Dienst und Familienberatung
0006- 303	Erziehungshilfen auf Grund von Vereinbarungen
0006- 304	Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung
0006- 305	Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug
0006- 306	Fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit (FüA/FuA)
4. Hauptgruppe	Jugendschutz
0006- 401	präventiver Jugendschutz
0006- 402	Bescheide, Verordnungen gem. §§ 16 Abs. 4 und 5, 20 Abs. 2 und 3 Steierm. Jugendgesetz

5. Hauptgruppe	Pflegekinderwesen
0006- 501	Eignungsfeststellung von Pflegeelternwerbern bzw. -werberinnen
0006- 502	Bewilligung von privaten Pflegeverhältnissen
0006- 503	Führen der Evidenzliste
0006- 504	Pflegekindvermittlung
0006- 505	Pflegeaufsicht
0006- 506	Maßnahmen zur Stärkung der Ressource Pflegepersonen
0006- 507	Gewährung des Pflegekindergeld, der Erstausstattungspauschale und des Sonderbedarfs an Pflegepersonen
0006- 508	Ehrung von verdienten Pflegepersonen
6. Hauptgruppe	Gesundheitsfürsorge - Ärztlicher Dienst
0006- 601	Elternberatungen
0006- 602	Krisenintervention und Stellungnahmen bei Kindeswohlgefährdung
0006- 603	Bereitschaftsdienst der ÄrztInnen
0006- 604	Ärztliche Begutachtung und Beratung von Adoptiv-, Pflegeeltern und Tagesmüttern
0006- 605	Logopädische Beratung von Eltern von Säuglingen und Kleinkindern
0006- 606	Schlafmedizinische Beratung
0006- 607	Schulärztliche Dienst gem. § 66 Schulunterrichtsgesetz
0006- 608	Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen für Schulbehörden und städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
0006- 609	Ärztliche Betreuung und Gesundheitsberatung in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
0006- 610	Durchführung von Seh- und Hörtests in Schulen und städtischen Kindergärten
0006- 611	Beratung und Behandlung von sprach- und entwicklungsverzögerten Kindern in städtische Kindergärten
0006- 612	Ärztliche Betreuung und Gesundheitsberatung von Kindern und Jugendlichen im heilpädagogischen Bereich
0006- 613	Ernährungsmedizinische Beratung
0006- 614	Bewegungsanalyse einschließlich Haltungsturnen und Haltungsschwimmen
0006- 615	Vertretung der Arbeitsmedizinerin für Untersuchungen auf Immunität von schwangeren Mitarbeiterinnen im Kinderbildungs- und Betreuungsbereich im Rahmen des Mutterschutzgesetzes
0006- 616	Tuberkulose Vor- und Nachuntersuchungen mit Umgebungsuntersuchungen, Untersuchungen nach dem Seuchen- und Epidemiegesetz
0006- 617	Gutachten nach dem Kinderbeschäftigungsgesetz
0006- 618	Impfpasskontrolle bei meldepflichtigen Erkrankungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
7. Hauptgruppe	offene Kinder- und Jugendarbeit
0006- 701	Partizipationsprojekte (z.B. Kinderparlament, Jugendgemeinderat ProAct)
0006- 702	Points4action
0006- 703	Spielmobile
0006- 704	Kinderfreizeitferienprogramm
0006- 705	Förderung, Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Grazer Jugendzentren
0006- 706	städt. Jugend- und Beratungszentrum YAP
0006- 707	Jugendstreetwork
0006- 708	Feriencamps - Kindererholungsaktion
0006- 709	Kinderspielplätze der Stadt Graz; Bedarfserhebung, Grobkonzeption, Bürgerbeteiligung
8. Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung
0006- 801	Öffentlichkeitsarbeit über Probleme der Frauen
0006- 802	Erstellung und Unterstützung von Untersuchungen und Studien über Situation und Probleme der Frauen in der Stadt
0006- 803	Organisation von Veranstaltungen für Grazer Frauen

0006- 804	Kontaktstelle für Frauen und Frauengruppen, die sich in frauenrelevanten Bereichen engagieren wollen
0006- 805	Zusammenarbeit mit frauenrelevanten Organisationen
0006- 806	Subventionen und Kontrolle der Verwendung von Subventionen für Frauenprojekte
0006- 807	Servicestelle für Frauen bei Fragen aller Art
0006- 808	Vertretung von Frauenangelegenheiten bei grundsätzlichen Entscheidungen der Stadt Graz
0006- 809	Zusammenarbeit mit Frauenreferaten anderer Gebietskörperschaften
0006- 810	Behandlung von Anliegen und Beschwerden zur Beseitigung von jeder Form der Diskriminierung der Frauen
0006- 811	Angelegenheiten nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz
0006- 812	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern
0006- 813	Implementierung von Gender Mainstreaming im Auftrag der Magistratsdirektion
0006- 814	Koordinierung von Gender Mainstreaming - Agenden mit den Beteiligungen der Stadt
Abteilung für Gemeindeabgaben	
1. Hauptgruppe	Vorschreibung von Abgaben und Steuern
08/2 - 104	Lustbarkeitsabgabe, Landes- Lustbarkeitsabgabe
Abteilung für Wirtschaft- und Tourismusentwicklung	
5. Hauptgruppe	Creative City Management
0015- 501	Strategische Planung, Steuerung, Entwicklung und Monitoring sowie Koordinierung neuer Initiativen für die Grazer Kreativwirtschaft
0015- 502	Erstellung und operative Umsetzung von Sachprogrammen zur Entwicklung der Kreativwirtschaftsszene und der Vernetzung mit anderen Wirtschaftsbranchen
0015- 503	Zusammenwirken mit außenstehenden Personen, Institutionen und Unternehmen des Kreativwirtschaftssektors
0015- 504	Durchführung von Wettbewerben zu generellen und besonderen Themen der Kreativwirtschaft in Kooperation mit Stakeholder der Kreativwirtschaftsszene
0015- 505	Anlaufstelle für Projektanfragen, Umsetzung von neuen Projekten und Förderprogrammen
0015- 506	Initiierung und Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen, die das Ziel haben das kreative Potential in der Grazer Wirtschaft nachhaltig zu stärken
0015- 507	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
0015- 508	Anreizförderung für Unterstützung von kreativen Impulsen
0015- 509	Servicestelle für Grazer Kreativwirtschaftsunternehmen
0015- 510	Entwicklung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

VERLAUTBARUNG

GZ: A2/4 - 38179/2018/0003

Verlautbarung über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „Frauenvolksbegehren“
- „Don´t smoke“

Aufgrund der am 23. April 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 (VoBeG) festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, dem 1. Oktober 2018,
bis (einschließlich) Montag, dem 8. Oktober 2018,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu beiden Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 27. August 2018 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In diesem Magistrat können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	1. Oktober 2018	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Dienstag,	2. Oktober 2018	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	3. Oktober 2018	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Donnerstag,	4. Oktober 2018	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag,	5. Oktober 2018	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Samstag,	6. Oktober 2018	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Sonntag,	7. Oktober 2018	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Montag,	8. Oktober 2018	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.:A7Vet-036505/2018/0012

Festlegung einer Zone um den Bienenstand Weidweg 32, 8051 Graz, infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut der Honigbienen

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird verordnet:

§1

Diese Verordnung gilt nur für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

§2

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort 8051 Graz, Weidweg 32, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§3

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

§4

Alle Besitzer müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

§5

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 € zu bestrafen.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel in Kraft.

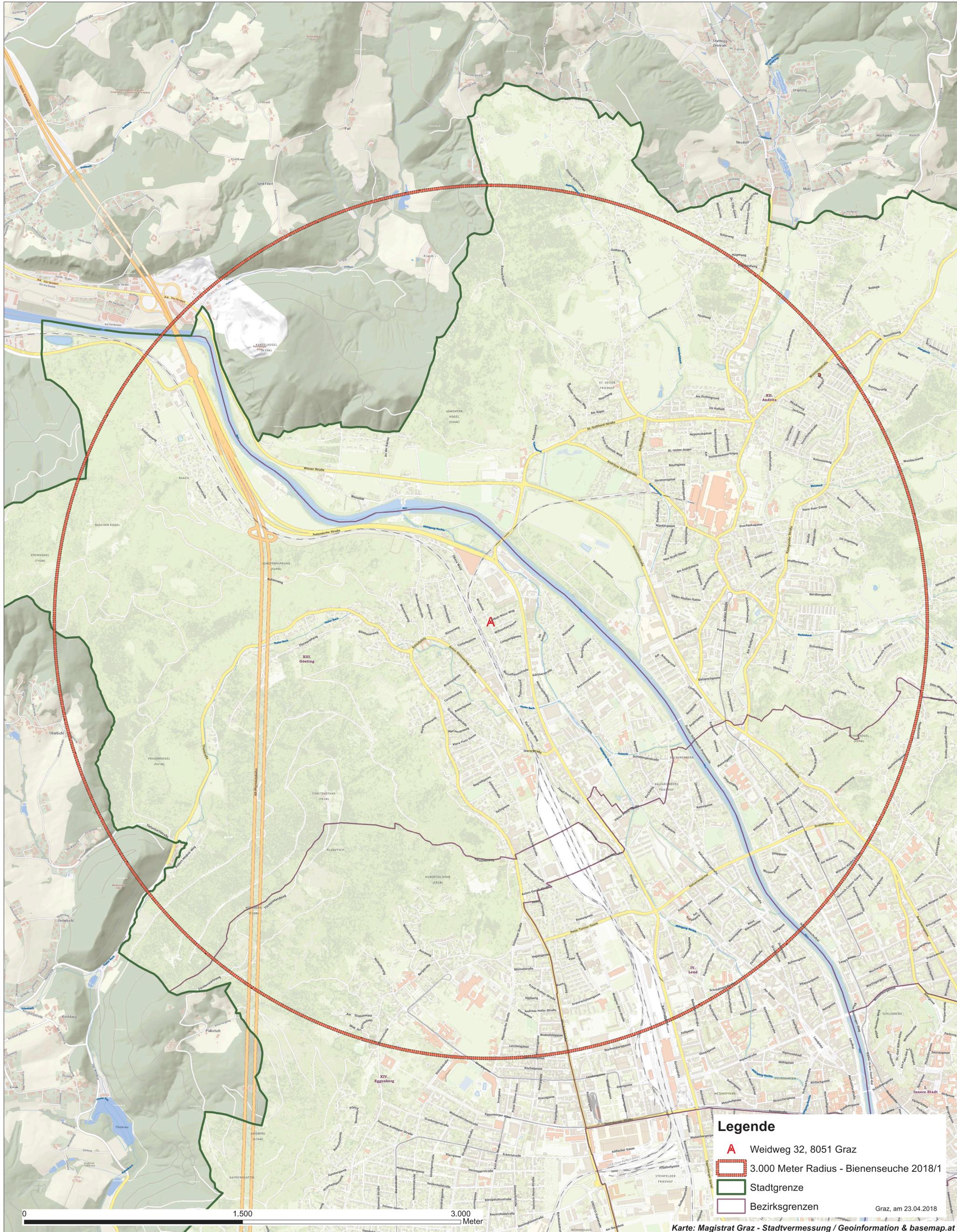
Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Beilage: Plan

Bienenseuche 2018/1



Legende

- A** Weidweg 32, 8051 Graz
- 3.000 Meter Radius - Bienenseuche 2018/1
- Stadtgrenze
- Bezirksgrenzen

Graz, am 23.04.2018

VERORDNUNG

GZ.: A 8/2 - 004658/2007/0008

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018, mit der die Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbgO 2012) aufgehoben wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Hundeabgabeordnung 2012, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 30. März 2016, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 8/2 - 004660/2007/0010

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018, mit der die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 (Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2018 – LustAbgVONov 2018) geändert wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Lustbarkeitsabgabeordnung 2003, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 2 vom 09. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 *entfällt*.
2. § 2 Abs. 1 lit. c *entfällt*.
3. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß lit. a, b, und c“ durch die Wortfolge „gemäß lit. a und b“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 3 *entfällt* die Wortfolge „sowie Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art“.
5. § 3 Abs. 1 lit. c *entfällt*.
6. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 3“ durch die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-019550/2018/0004

Graz, am 17. Mai 2018

Trassenverordnung

Verordnung über die wesentliche Verbesserung des Straßenabschnitts Erna-Diez-Straße/Grillweg sowie über die teilweise Verbreiterung des Grillwegs und die Widmung/Einreihung der Erna-Diez-Straße für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, i.d.F. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, i.V.m. der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Die Erna-Diez-Straße (Grundstück Nr. 824/4 und Nr. 824/5, KG 63125 Webling) wird auf einer Strecke von ca. 120 m südlich von deren Einbindung an den Grillweg (Grundstück Nr. 277, KG 63125 Webling) für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet.

Der Projektbereich Erna-Diez-Straße/Grillweg wird verkehrlich verbessert. Dies erfolgt durch eine nach Norden geführte Einbahn (ab Einfahrt Fa. A & R Carton) in der Erna-Diez-Straße. Der Durchgangsverkehrs Richtung Süden zur Kärntnerstraße wird somit nicht ermöglicht. Ein Durchfahren von der Erna-Diez-Straße in den Anton-Mell-Weg bzw. Richtung Westen zur Straßganger Straße wird durch entsprechende bauliche Maßnahmen unterbunden. Das Wohnquartier Grillweg wird nordwestseitig mit der Tiefgaragenzu- und -ausfahrt an die Erna-Diez Straße angebunden. Die Bushaltestelle Grillweg wird westlich der Einmündung der Erna-Diez-Straße in den Grillweg situiert.

Der Grillweg wird im südlichen Bereich geringfügig verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenabschnitts ist aus der, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Projektmappe "Einreichprojekt 2018, Kreuzung Erna-Diez-Straße/Grillweg", der IKK Kaufmann Kriiebernegg ZT-GmbH, Stand 16. März 2018, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-028630/2017

Richtlinie über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.9.2012 in der Fassung vom 29.06.2017 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Die SozialCard der Stadt Graz wird mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 1.018,55 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen ermöglichen und/oder erleichtern.

Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen der Stmk. Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

Für Drittstaatsangehörige gelten ab 1.1.2018 zusätzlich folgende, ergänzende Regelungen:

- 6) Anspruch auf eine Sozialcard haben Drittstaatsangehörige erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich, davon 12 Monate Hauptwohnsitz Graz.
Die Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet entfällt, wenn:

- a) ein entsprechendes, positiv abgelegtes, Sprachniveau (Erreichen des Sprachniveaus A2) und
- b) ein absolvierter Wert/Orientierungskurs vorgewiesen werden kann.

Grundsätzliche **Ausschlussgründe** für den Erhalt einer **SozialCard** sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- 3) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

InhaberInnen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender Leistungen - sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können – berechtigt:

- 1) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,00 pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben); (€ 60,00 mit Schloßbergbahnbenützung).
- 2) Bezug finanzieller Unterstützung aus einer Schulaktion des Sozialamtes (Durchführungszeitraum September)
- 3) Bezug eines Energiekostenzuschusses (vormals Heizkostenzuschuss) des Sozialamtes
- 4) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Weihnachtsbeihilfenaktion** des Sozialamtes (Durchführungszeitraum der Aktionen zu Pkt. 3 und Pkt. 4 wird mit dem Sozialamt festgelegt)
- 5) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“
- 7) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**
- 8) verschiedenste Ermäßigungen wie z.B. Eintritt in die Grazer Freibäder

Regelung zum Leistungsbezug:

Der Bezug der Leistungen

- Energiekostenzuschuss und/oder
- Weihnachtsbeihilfe

ist ab 1.1.2018 separat zu beantragen und eine Auszahlung erfolgt künftig nur an jene SozialCard-InhaberInnen, die einen entsprechenden Antrag auf eine oder auf beide Leistungen gestellt haben. Die Voraussetzungen für die Abwicklung dieser Leistungsbeantragungen sind in technischer und organisatorischer Hinsicht von den zuständigen Stellen der Stadt Graz noch näher abzuklären.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten wie bisher den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt auf ihr Konto angewiesen (es gilt die GIS-Einkommensgrenze).

Die Schülerbeihilfe, die bisher im September an Haushalte mit schulpflichtigen Kindern ausbezahlt wird, soll auch wie bisher über eine Direktanweisung abgewickelt werden.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A 10/6-036238/2006

Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen

Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 01.06.1989 in der Fassung vom 14.12.2017 über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Parkanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 19 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2005 wird beschlossen:

1.) Umbenennungen von Verkehrsflächen:

- a) Umbenennungen von Verkehrsflächen über Initiative von Eigentümern und Bewohnern des betroffenen Straßenzuges sind nur dann vorzunehmen, wenn alle von einer Umbenennung betroffenen Bürger (z.B. Liegenschafts- und Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Geschäftsleute) diese einstimmig begehren und einer solchen Umbenennung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- b) Umbenennungen von Verkehrsflächen im öffentlichen Interesse sind dann vorzunehmen, wenn das Orientierungsprinzip dies zwingend verlangt (z.B. bei geänderten Zufahrten durch andere Verkehrsführungen infolge von Straßenumlegungen oder Behebung von gravierenden Fehlern).
- c) Umbenennungen sind dann vorzunehmen bzw. zu prüfen, wenn hinsichtlich des/der Namensgebers/Namensgeberin ein historisch belasteter Bezug besteht.
- d) Die Kosten für eine Umbenennung im Falle a) sind von den Antragstellern zu tragen. Bei Umbenennungen im Falle b) und c) werden die anfallenden Kosten für die Beschaffung und Montage von Hausnummerntafeln von der Stadt Graz getragen. Private Kosten für Ummeldungen, Briefpapier etc. werden hingegen nicht übernommen.

2.) Neubenennungen:

Vorschläge für Neubenennungen werden vorwiegend vom Stadtvermessungsamt erstellt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bezirksrat der betroffenen Bezirke und der Mag. Abt. 16- Kulturamt herzustellen. Initiativen von anderen Dienststellen oder Institutionen, insbesondere seitens der Bevölkerung, sind erwünscht.

3.) Für die Namensgebung bei Benennungen von Verkehrsflächen gelten folgende Gesichtspunkte:

Traditionelle Flur- und Riedbezeichnungen sollen erhalten bleiben.

Geographische und historisch begründete Namen sind vorrangig zu verwenden.

Namen von bedeutenden Persönlichkeiten, die gebürtige GrazerInnen waren, in Graz lebten oder für Graz große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.

Namen bedeutender Persönlichkeiten, die auf kulturellem Gebiet, für den sozialen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, für den Umweltschutz oder für den Frieden große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.

Namen von Partnerstädten oder Bezeichnungen, die sich auf überregionale humanitäre Zielsetzungen beziehen.

Namen von Grazer Persönlichkeiten, die durch ihr Wirken dem Nationalsozialismus zum Opfer fielen.

Bei den Namen von Persönlichkeiten gilt im allgemeinen der Grundsatz, dass eine Namensgebung erst nach deren Tod erfolgen kann.

4.) Doppelbenennungen:

Doppelbenennungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ähnlich klingende Namen, die mit bereits existierenden Benennungen verwechselt werden können, sind ebenfalls zu vermeiden. Namen mit komplizierter Schreibweise kommen für eine Benennung nicht in Betracht.

5.) Personennamen:

Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) und in besonderen Fällen der Vorname zu verwenden. Akademische Grade werden grundsätzlich vermieden.

6.) Schreibweise:

Die Schreibweise der Namen hat nach den Grundsätzen der Wiener Nomenklaturkommission 1981 zu erfolgen.

7.) Verfahren

7.1 Neubenennung:

- a) Der Bezirksrat der betroffenen Stadtbezirke ist anzuhören.
- b) Die Stellungnahme der Mag. Abt. 16- Kulturamt ist einzuholen.
- c) Der Benennungsakt ist danach über die Stadtbaudirektion und den Stadtsenatsreferenten/ der Stadtsenatsreferentin dem für das Stadtvermessungsamt zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung vorzulegen.
- d) Es obliegt diesem Ausschuss, die Namensgebung dem Gemeinderat antragstellend zur Beschlussfassung vorzulegen oder den Benennungsakt zur aktenmäßigen Behandlung eines anderen vorgeschlagenen Namens an das Stadtvermessungsamt rückzuleiten.

7.2 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b)

- a) Bei Umbenennung im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b) sind die von einer Benennung betroffenen Liegenschafts- und GebäudeeigentümerInnen sowie WohnungseigentümerInnen und MieterInnen anzuhören.
- b) Bei einer positiven Entscheidung ist die weitere Vorgangsweise nach Punkt 7.1 durchzuführen.

7.3 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c)

- a) Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c) sind einem Beratungsgremium vorzulegen. Dieses setzt sich aus jeweils einem Mitglied pro Fraktion des für das Stadtvermessungsamt und Kulturamt zuständigen Ausschusses zusammen. Externe ExpertInnen sollen beigezogen werden. Eine Einberufung erfolgt im Einvernehmen der beiden Vorsitzenden der beiden Ausschüsse.
- b) Nach besonders sorgfältiger bzw. kritischer Prüfung kann das Beratungsgremium je nach Ergebnis derselben folgende Vorgangsweise vorschlagen:
 - 1. Beibehaltung der Benennung
 - 2. Beibehaltung der Benennung mit der Ergänzung einer Erläuterungstafel
 - 3. Umbenennung
- c) Bei einer Entscheidung für Pkt 7.3 b) 3. ist die weitere Vorgangsweise im Sinne des Pkt. 7.1 durchzuführen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Aus der GR-Sitzung vom 16. November 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Kurt Hohensinner, MBA, Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer,
Tina Wirnsberger und 48 Mitglieder des Gemeinderates

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Andreas Fabisch

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 17.00 Uhr

Nachruf

Arthur Altmann, Gemeinderat a. D.

Arthur Altmann ist im 96. Lebensjahr verstorben.

Arthur Altmann wurde 1921 in Graz geboren. Seine Karriere begann er im Jahre 1954 bei den damaligen Grazer Stadtwerken als Schaffner, arbeitete sich mit viel Fleiß und Disziplin bis zum Wagenführer empor und dank seines Engagements wurde er Zentralinspektor.

Seine Umtriebigkeit spiegelte sich in seinen 26 Jahren als Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke AG wider. Auch als jahrelanger Betriebsrat bemühte er sich stets um die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen.

Selbst seine enorme Einsatzbereitschaft bei der Entwicklung des innerstädtischen Nahverkehrs der Graz Linien war sehr bemerkenswert und prägend. So gilt die Buslinie 34 heute noch inoffiziell als Altmann-Linie.

Mit Leib und Seele, viel Verständnis und Weitblick war er im Jahr 2014 geehrtes Mitglied der Grazer Volkspartei, und vor allem in seinen Funktionen als Gemeinderat war Arthur Altmann von 1973 bis 1983 an vielen richtungsweisenden Beschlüssen zum Wohle der Weiterentwicklung der Landeshauptstadt Graz tätig.

Im Jahr 2013 feierte er noch mit seiner Gattin Alma, die einander 1945 in einem Lazarett in Bad Gleichenberg kennenlernten, die Steinerne Hochzeit. Arthur Altmanns Ratschlag für erfolgreiche, zwischenmenschliche Beziehung war immer, viel miteinander zu reden und sich auszutauschen.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Nachruf

DI Othmar Seindl, Vorstandsdirektor der Waagner-Biró AG i. R.

Am Freitag, den 27.10.2017 ist der Bürger der Stadt Graz, DI Othmar Seindl, Vorstandsdirektor der Waagner-Biró AG in Ruhe, verstorben.

Othmar Seindl wurde am 5. April 1923 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule maturierte er im Jahre 1941 mit Auszeichnung am damaligen Zweiten Bundesrealgymnasium. Unmittelbar danach leistete er seinen Kriegsdienst bei der deutschen Luftwaffe und geriet in englische Gefangenschaft. Im Oktober 1945 kehrte er in seine Heimatstadt zurück und begann an der Technischen Hochschule Maschinenbau zu studieren.

Zehn Jahre später graduierte er zum Diplomingenieur und im Juli desselben Jahres begann seine berufliche Laufbahn als Teilekonstrukteur bei der Waagner-Biró Aktiengesellschaft in Graz. 1962 wurde er Abteilungsleiter-Stellvertreter und 1967 erfolgte seine Ernennung zum Leiter der Kesselbauprojektteilung des Unternehmens. In dieser Funktion war er für die Projektierung von Dampfkesseln und Kraftwerksanlagen sowie für deren Verkauf zuständig. Er war stets bemüht, neue Aufträge für das Unternehmen zu gewinnen.

1972 wurde er zum Hauptabteilungsleiter für den Bereich Wärme- und Energietechnik ernannt. Am 21 April 1980 erfolgte jedoch seine Berufung in den Vorstand der Waagner-Biró AG. Seine profunden Fachkenntnisse und sein jahrzehntelanges Wirken führten dazu, dass DI Othmar Seindl zu einer der Hauptstützen der Firma wurde.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1987.

Die Stadt Graz wird auch ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- Öcalan-Infoscreen-Einschaltung durch den Ankünder
(GR Sippel, FPÖ, an StR Riegler, ÖVP)
- Tiefgarage(n) am Eisernen Tor - Vorprüfung durch die Altstadt-Sachverständigenkommission und die Altstadtanwaltschaft
(GR Dreisiebner, Grüne, an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Wohnungsleerstands-Erhebung
(GR Ehmman, SPÖ, an StR Eustacchio, FPÖ)
- Postenschacherei Universalmuseum Joanneum
(GR Swatek, Neos, an StR Riegler, ÖVP)
- Beschilderung der Zufahrt in die Fußgängerzone Landhausgasse/Schmiedgasse
(GR Pogner, ÖVP, an StRⁱⁿ Kahr, FPÖ)
- Winternotschlafstelle 2017/18
(GRⁱⁿ Taberhofer, KPÖ, an StR Hohensinner, ÖVP)
- Versorgung im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie
(GRⁱⁿ Schleicher, FPÖ, an StR Krotzer, KPÖ)
- Positive Auswirkungen auf den Innenstadt-Handel durch SUP?
(GRⁱⁿ Pavlovec-Meixner, Grüne, an Bgm. Nagl, ÖVP)
- HistorikerInnenkommission
(GRⁱⁿ Marak-Fischer, SPÖ, an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Sicherheit für unsere schwächsten Verkehrsteilnehmer – was bisher geschah
(GR Haberler, ÖVP, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- Frühbetreuung in Grundschulen
(GRⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ, an StR Hohensinner, ÖVP)
- Baustelle Eggenberg
(GR Moser, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- Vereinbarkeit des Tiefgaragenprojektes mit den Mobilitätszielen im STEK 4.0
(GRⁱⁿ Ussner, Grüne, an Bgm. Nagl, ÖVP)

- Stationslose Leihfahrradsysteme
(GR Topf, ÖVP, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- S-Bahn Haltestelle für Green City
(GR Luttenberger, KPÖ, an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Maßnahmen zur Reduktion der Gesundheitsbelastung durch Feinstaub
(GRⁱⁿ Wutte, Grüne, an StR Krotzer, KPÖ)
- Carsharing Tiefgarage Eisernes Tor
(GRⁱⁿ Ribo, Grüne, an StR Riegler, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 16. November 2017

1

einstimmig angenommen

Präs. 009631/2003/0005

Steirische Hagelabwehrgenossenschaft reg. Gen.mBH;
Vertretung der Stadt Graz - Änderung

2

einstimmig angenommen

Präs. 62830/2017-9

Anordnung der Durchführung einer nach §§ 155 Abs. 4 lit. b und 156 Abs. 5 Steiermärkisches
Volksrechtgesetz beantragten Volksbefragung

3

einstimmig angenommen

A 8/2 - 37979/2006-27

Änderung der Grazer Parkgebühren-Verordnung 2006

4

mit Mehrheit angenommen

A 16 - 65914/2004/149

A 8 - 30034/2006-84

A 8 - 22244/2017-31

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH
für die HLH-Tage für die Jahre 2018 - 2022 (86.000 Euro p.a. in Summe 430.000 Euro)

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

5

mit Mehrheit angenommen

A 16 - 14775/2013/477

A 8 - 30034/2006-83

A 8 - 22244/2017-30

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
für die HLH-Tage für die Jahr 2018 - 2022 (21.000 Euro p.a. in Summe 105.000 Euro)

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

6

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-43

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Nachtragskredit über € 211.200,-- bzw. € 226.300,-- in der OG 2017 bzw. 2018

7

mit Mehrheit angenommen

A 10/6-017043/2016

V. Gries, XIV. Eggenberg, XV. Wetzelsdorf

Neubenennungen von Verkehrsflächen/Park am „Reininghausgelände“

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

8

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/6-053791/2017

VII. Bezirk Liebenau

Neubenennung eines Parks in Liebenauer Park

9

einstimmig angenommen

A 14-014727/2017/0023

14.20.0 Bebauungsplan

„Vinzenzgasse - Eisengasse“

XIV. Bez., KG Algersdorf

Beschluss

10

einstimmig angenommen

A 14-048424/2017

09.03.3 Bebauungsplan

„Berthold-Linder-Weg“, 3.Änderung

IX Bez., KG Waltendorf

Beschluss

11

einstimmig angenommen

A 14-048429/2017

10.01.1 Bebauungsplan
„Wilhelmgründe", 1.Änderung
X Bez., KG Ragnitz
Beschluss

12

einstimmig angenommen

A 14-048434/2017

12.05.2 Bebauungsplan
„Andritzer Reichstraße", 2.Änderung
XII Bez., KG Andritz
Beschluss

13

einstimmig angenommen

A 14-048447/2017

17.02.1 Bebauungsplan
„Rudersdorfer Straße", 1. Änderung
XVII Bez., KG Rudersdorf
Beschluss

14

einstimmig angenommen

A 14-048444/2017

17.01.1 Bebauungsplan
„Triester Straße - Einkaufszentrum Puntigam", 1.Änderung
XVII Bez., KG Rudersdorf
Beschluss

15

einstimmig angenommen

A 14-048411/2017

07.11.1 Bebauungsplan
„Neufeldweg - Petrifelderstraße", 1. Änderung
VII. Bez., KG Liebenau
Beschluss

16

einstimmig angenommen

A 21 - 62836/2017/0001

Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Mietzinszahlung

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 16. November 2017

17

einstimmig angenommen

Präs. 011636/2003/0027

Gemeinsamer Schulausschuss;
Änderung der Zusammensetzung

18

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-16

Stadtbibliothek Graz
Budgetvorsorge für € 100.000,-- in der AOG 2018

19

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-42

Sportamt
Sportprojekt Weinzödl - Angloamerikanische Sportanlage, Budgetvorsorge über € 645.900,-- in der AOG 2018

20

einstimmig angenommen

A 8 - 19542/2006-145

A 16 - 33356/2005/293

steirischer herbst festival gmbh

- A) Abschluss eines Finanzierungsvertrages und Projektgenehmigung für die Jahre 2018 - 2022 in Höhe von 940.000 Euro p.a.
- B) Wechsel in der Prokura
- C) Ergänzung des Gesellschaftervertrages; Stimmrechtsermächtigung für die Generalversammlung

21

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 40945/08-65

Creative Industries Styria GmbH;

Richtlinien für die o. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

22

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-57

Kulturamt und ABI

TU Graz - Projekt Haus des Kindes,

Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von € 332.100,-- in der OG 2017

23

mit Mehrheit angenommen

A 10/6-063734/2017

IV. Lend

Neubenennung von Verkehrsflächen/Park in Nikolaus-Harnoncourt-Park und Nikolaus-Harnoncourt-Platz

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne, SPÖ, Neos)*

24

mit Mehrheit angenommen

A 10/6-059489/2017

VII. Liebenau

Neubenennung eines Parks in Maria-Cäsar-Park

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

25

einstimmig angenommen

A 14-048412/2017

07.17.1 Bebauungsplan

„Neufeldweg - Petrifelderstraße - Südteil, 1. Änderung

VII. Bez., KG Liebenau

einstimmig angenommen

A 23-028212/2013/0042

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion -
Förderrichtlinien 2018 - 2020

Dringlichkeitsanträge

- Bebauungsdichteverordnung und Baugesetz (GR Eber, KPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen
- Erhalt des Kistl-Hinterhoftheaters (GRⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- Einkommensbegriff – Änderung StWUG-DVO (GR Mogel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- Verbesserung/Nachschärfung der Objektivierungsrichtlinien der Stadt Graz insbesondere in Hinblick auf die Besetzung von Leitungsfunktionen (GRⁱⁿ Ribo, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- Maßnahmen gegen Luftbelastung durch laufende Motoren bei haltenden/parkenden Autos (GRⁱⁿ Ussner, Grüne)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- Frauentaxis (GRⁱⁿ Robosch, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- Verpflichtende Informationsbroschüre für direktdemokratische Elemente nach dem Steirischen Volksrechtegesetz in Graz (GR Swatek, Neos)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- Kenntlichmachung und Pflasterung der Fußgängerzone Schmiedgasse zwischen Landhausgasse und Hauptplatz
(GR Rajakovics, ÖVP)
- Einhaltung von Umweltauflagen um den Bau des Kraftwerks entlang der Mur
(GRⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
- Ausgaben für Prozesstätigkeit im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit Schloss Reintal
(GRⁱⁿ Pavlovec-Meixner, Grüne)
- Bodenversiegelung
(GRⁱⁿ Ussner, Grüne)
- „Regenwasser-Fallen“ in ÖV-Haltestellenbereichen, Überprüfung und Beseitigung
(GR Ehmman, SPÖ)
- Exekution von Verordnungen im Bereich der Bau- und Anlagenbehörde
(GR Muhr, SPÖ)
- Mitgliedschaften der Stadt Graz
(GR Swatek, Neos)
- Neubesetzung der Geschäftsführung des Universalmuseums Joanneum sowie der Kulturamtsleitung
(GR Swatek, Neos)
- Papierloser Gemeinderat
(GR Swatek, Neos)

Anträge

- Radfahrfreie Fußgängerzone Schmiedgasse
(GR Pagner, ÖVP)
- Baumbepflanzung Andritz
(GR Sikora, KPÖ)
- Liebenauer Park – Errichtung eines Streetworkoutplatzes
(GR Sikora, KPÖ)
- Christbaum am Grazer Hauptplatz und an weiteren öffentlichen Plätzen – Verwertung
(GR Hötzl, FPÖ)
- Ausweitung des geschützten Landschaftsteiles bei Schloss Reintal
(GRⁱⁿ Pavlovec-Meixner, Grüne)
- Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der VSA-Ampelanlage im Kreuzungsbereich
Straßganger Straße – Weblinger Straße
(GR Haßler, SPÖ)
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Anbringen eines „Verkehrsspiegels“ im
Kreuzungsbereich Aribonenstraße/Bahnhofstraße
(GR Haßler, SPÖ)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

